

III 71511



Instruktion

für das

Aufsichtspersonale des Provinzial-Zwangsarbeits- hauses in Laibach.

Da der Zweck der Zwangsarbeits-Anstalt dahin gehet, die dort angehaltenen Menschen von ihrem unordentlichen, arbeitscheuen Lebenswandel zurückzuführen, und sie an Ordnung, Reinlichkeit, Arbeitsamkeit und Sittlichkeit zu gewöhnen, so haben die Aufseher, die sich mit den Corrigenden in steter Berührung befinden, zu diesem Zwecke gewissenhaft mitzuwirken, durch eigenes gutes Beispiel ihnen voran zu gehen und zu trachten, die moralische Besserung derselben befördern zu helfen.

Zu diesem Ende werden ihnen ihre Pflichten nachstehend vorgezeichnet, und zwar:

a) Für den Aufseher.

§. 1.

Jeder Aufseher hat alle ihm entweder unmittelbar von der Verwaltung, oder durch den Oberaufseher zukommenden Aufträge, Anordnungen und Anweisungen ohne Widerrede, ohne Zögerung und mit der größten Pünktlichkeit zu befolgen, die dem Herrn Verwalter und dem controllirenden Beamten, und allen Vorgesetzten gebührende Achtung nie aus dem Auge zu verlieren, und auch dem Seelsorger und sonstigen distinguirten Personen mit gehöriger Achtung zu begegnen.

§. 2.

Jeder Aufseher hat sich ununterbrochen im Zwangsarbeitshause aufzuhalten, außer wenn der Dienst selbst, welcher durch einen Turnus bestimmt wird, seinen Ausgang nothwendig macht. Wenn ein Aufseher den Ausgang für sich benützen will, so muß hiezu stets die Erlaubniß vom Verwalter eingeholt werden.

Alle Bitten und Meldungen sind vom Aufseher dem Oberaufseher, und von diesem dem Verwalter oder seinem Stellvertreter vorzutragen. Nur in jenem Falle, wenn Gefahr an Verzug ist, muß die Meldung dem Verwalter unmittelbar, und dann erst nachträglich dem Oberaufseher gemacht werden.

Ebenso ist dem betreffenden Aufseher auch gestattet, seine Bitte oder Anliegen unmittelbar dem Verwalter vorzutragen, wenn selbes von Oberaufseher nicht angenommen worden wäre.

§. 3.

Der Aufseher hat einen sittlich untadelhaften Lebenswandel zu führen, Nüchternheit, Wachsamkeit, Wahrheitsliebe, Redlichkeit und ein bescheidenes menschenfreundliches mit angemessenem Ernste verbundenes Benehmen, stets und auf das genaueste zu beobachten.

§. 4.

Seine Pflicht ist, alle anstößigen bösarigen verläumderischen Reden gegen Religion und Sittlichkeit, gegen die Vorsteher dieser Anstalt, gegen das andere Dienstpersonale, oder andere Individuen sorgfältig zu vermeiden, und derlei Reden von den Zwangsindividuen nie zu dulden, noch weniger selbe zur Erzählung böser Streiche zu veranlassen, oder solche zu gestatten; ohnehin sind ihm alle unnothwendigen Gespräche mit den Zwänglingen strenge untersagt.

§. 5.

Hat sich der Aufseher vor Trunkenheit um so sorgfältiger zu hüten, als ein dem

Trunke ergebener Mensch zum Aufseher in dieser Anstalt nicht taugt, und bei Entdeckung dieses Lasters sogleich entfernt werden müßte.

Dem Aufseher ist auch das Tabakrauchen in den Arbeits- und Schlafzimmern nicht gestattet.

§. 6.

Wird dem Aufseher auf das schärfste, und bei unachtsichtlicher Dienstesezentrlassung verboten, sich außer jener Verbindung, welche nur allein der Dienst fordert, auf die entfernteste Art in eine anderweitige Gemeinschaft mit den Zwangsindividuen oder deren Anverwandten und Angehörigen einzulassen, oder Posten und Briefe von den Zwangsindividuen an ihre Freunde und Anverwandten, und von diesen wieder an jene zu besorgen, oder unerlaubte Zusammenkünfte unter was immer für einem Vorwande in des Aufsehers Wohnung zu veranstalten oder zu gestatten, oder den Zwangsindividuen unerlaubte Sachen, als: Eßwaaren, Instrumente, u. dgl. zuzustecken, oder Geschenke, sie mögen von was immer für Art sein, von den Freunden und Verwandten der Zwangsindividuen, oder von diesen während ihrer Anhaltung oder nach ihrer Entlassung anzunehmen; endlich sich eines Zwangsindividuum zu irgend einer Dienstleistung für sich selbst zu bedienen.

§. 7.

Sobald frühe Morgens das Glockenzeichen zum Aufwecken der Arbeiter gegeben wird, hat der Aufseher die Schlafzimmer von den seiner Aufsicht anvertrauten Zwänglingen zu eröffnen, dieselben zum sogleichen Aufstehen, zum Waschen und Kämmen, zur Reinigung der Schlafzimmer und Aufrichtung der Betten zu verhalten, und darüber zu wachen, daß diese Geschäfte pünktlich und ordentlich vollzogen werden.

§. 8.

Der Aufseher hat sodann die ihm zugewiesenen Zwangsarbeiter in das Arbeitszimmer zu begleiten, und sobald alle Arbeiter versammelt sind, das Morgengebet laut beten zu lassen, wobei auf Sittsamkeit und die gebührende Andacht ein vorzügliches Augenmerk zu richten ist, und stets Ruhe und Ordnung zu erhalten.

§. 9.

Es ist genau nachzusehen, ob die Arbeiter an den Bettfournituren oder Kleidungsstücken nicht etwa muthwillig Schaden machen, ob sie die Wände nicht beschmutzen, die Zimmer nicht verunreinigen, oder sich sonstige Beschädigungen erlauben. Auch muß die Aufmerksamkeit dahin gerichtet werden, ob nicht unter dem Bette oder unter dem Strohsack und Kopfpolster etwas verborgen sei.

Eine in dieser Hinsicht verschuldete Nachlässigkeit würde dem betreffenden Aufseher schwere Verantwortung und Strafe zuziehen.

Sind die Schlaf- oder Arbeitszimmer leer, so sind dieselben durch Deffnung der Fenster und Thüren zu lüften, damit die Ausdünstung sich verliere. Die Fenster sind aber gehörig zu befestigen, daß der Wind keine zerschlage, weil bei Unterlassung dieser Vorsicht der Schadenersatz von dem Schuldtragenden geleistet werden müßte.

§. 10.

Im Hofe, in der Kirche, bei Vertheilung der Kost, besonders aber im Spazierhofe und überhaupt zur strengen Aufsicht und Beobachtung einer jeden von den Arbeitern zu verrichtenden Handlung muß stets der Aufseher auf seinem angewiesenen Platze sich aufhalten, und diesen nie ohne Bewilligung, oder wegen andern Dienstesverrichtungen verlassen.

Wird ein Aufseher zur Aufsicht im Arbeitszimmer verwendet, so hat er darauf zu sehen, daß jeder Arbeiter seine Arbeit fleißig

und nach Anleitung des Werkmeisters verrichte, und das ihm zur Arbeit anvertraute Materiale nicht verderbe.

Sollte entweder im Arbeits- oder Schlafzimmer eine Widersetzlichkeit der Arbeiter sich äußern, welche eine Thätlichkeit besorgen ließe, so hat der Aufseher auf der Stelle die Glocke zu ziehen, damit die Verwaltung die weiters geeigneten Maßregeln ergreifen könne.

§. 11.

Der Aufseher hat auf die außer dem Hause arbeitenden Individuen, welche seiner Aufsicht übergeben wurden, ein wachsameres Auge zu tragen, und ihnen keinen, wie immer gearteten Unfug zu gestatten.

Sollte sich ein oder der andere Arbeiter Excessen erlauben, und vorausgegangene ernstliche Ermahnungen fruchtlos bleiben, so ist ein solcher excessiver Arbeiter sogleich durch die Militärmache in das Arbeitshaus abführen zu lassen, und die Ursache dieser Abführung sogleich bei der Rückkunft der Verwaltung anzuzeigen.

Uebrigens sind die zur Arbeit außer dem Hause bestimmten Zwänglinge vor ihrem Abgehen, besonders aber bei ihrer Rückkunft im Hofe genau zu untersuchen, und es ist bei jedem genau nachzusehen, ob nicht in den Taschen, unter den Kleidern, oder hinter dem Unterfutter etwas verborgen wurde. Das Verborgene ist sogleich abzunehmen und dem Oberaufseher zu übergeben.

§. 12.

Derjenige Aufseher, welcher die Schlüssel führt, darf keinen Arbeiter ohne Begleitung passiren lassen. Auch soll er die ihm anvertrauten Schlüssel nie aus den Händen geben, und alle Thüren zu den Arbeits- und Schlafzimmern, Gängen zc. fortan geschlossen halten. Ueberhaupt kann hier die größte Vorsicht und Aufmerksamkeit nicht genug eingeschärft wer-

den, weil die durch eine derlei Sorglosigkeit entstehenden Folgen für den betreffenden Aufseher sehr verantwortlich und nachtheilig werden können.

Fremden Personen ist der Zugang nur in die Amtskanzlei oder zu der Wohnung des Verwalters gestattet. Die Gitterthüre in der Thorlaube an der Südfronte des Arbeitshauses selbst bleibt für Jedermann (außer die Militärwache) verschlossen, und ^{zurück} nur mit spezieller Bewilligung des Verwalters geöffnet.

In den Hof, oder in das Arbeitshaus selbst darf kein Fremder ohne Vorwissen des Verwalters eingelassen werden.

§. 13.

Bei Vollziehung einer körperlichen oder sonstigen häuslichen Correctionsstrafe hat der Aufseher solche nach der Vorschrift ohne partheiische Schonung des Arbeiters, aber auch ohne Leidenschaftlichkeit gegen denselben zu vollstrecken. Außerdem ist es keinem Aufseher erlaubt, eigenmächtig die Arbeiter zu mißhandeln, oder an sie gewaltsame Hand zu legen, den einzigen Fall der eintretenden gerechten Nothwehr ausgenommen, oder wenn der Arbeiter außer dem Hause den geforderten Gehorsam widerspenstig verweigert, von welchem Falle aber bei der Rückkunft auf der Stelle die Meldung zu erstatten ist. Jedes einer Ahndung unterliegende Vergehen der Arbeiter ist jedesmal dem Oberaufseher, und von diesem dem Verwalter zur Bestimmung der Strafe anzuzeigen.

§. 14.

Auf Vergehungen, welche sich ein Aufseher entweder aus Fahrlässigkeit oder Bosheit zu Schulden kommen läßt, werden folgende Ahndungen und Strafen festgesetzt:

Wenn ein Aufseher sich in seinem Dienste unachtsam und nachlässig oder gar widerspenstig bezeigt, wenn er sich betrinkt, Ruhe und Ordnung stört, zänkisch und subordina-

tionswidrig beträgt, ist selber vom Verwalter mit Ernst und Nachdruck zur Folgsamkeit, Ruhe und Fleiß anzuweisen, oder nach Art des Vergehens mit einfachem oder strengem Arreste zu bestrafen.

Macht sich der Aufseher eines größeren Vergehens schuldig, als: z. B. unsittliche Handlungen mit weiblichen Zwänglingen, öftere Betrunktheit, sträflicher Einverständnisse mit den Arbeitern, des verbotenen Zubringens oder Verkaufes von Eßwaaren und Getränken, dann Kleidungsstücken an selbe, des Zubringens von Schreib- oder anderen Werkzeugen, der Vorschubleistung zur Flucht u. dgl., welche Vergehen eine größere Strafe erheischen, z. B. Arrest von längerer Dauer, eine zeitweilige Gehaltssperre, oder die Dienstesentlassung selbst, so ist der diesfällige Straf Antrag der Entscheidung der Direction des Zwangsarbeitshauses zu unterziehen.

§. 15.

Jedem Aufseher wird bei seiner Anstellung nach erfolgter Eidesablegung die gegenwärtige Instruction von dem Verwalter in der Amtskanzlei vorgelesen werden. Der Aufseher erhält hievon zu seiner jedesmaligen Einsicht und Benehmen eine Abschrift, und dieselbe wird auch alle Vierteljahre dem gesammten Aufsichtspersonale vom Oberaufseher deutlich vorgelesen.

b) Für den Oberaufseher.

Mit einer untadelhaften Ausführung und einer erprobten Rechtlichkeit, dann einer vollkommenen Kenntniß des Dienstes hat der Oberaufseher dem Verwalter mit unermüdetem Eifer und Treue an die Hand zu gehen, er muß nicht nur Local- sondern individuelle Kenntnisse der ihm unterstehenden Aufseher, so wie auch der Arbeiter beiderlei Geschlechts haben, um erstere nach der Ordnung und Wichtigkeit

des Dienstes zweckmäßig zu verwenden, letztere aber nach ihrer mehr oder mindern Gefährlichkeit oder Verdorbenheit bei den verschiedenen Arbeiten. außer dem Hause vertheilen zu können.

Durch den Oberaufseher gehen alle Anordnungen. Er muß die untergebenen Aufseher zur unverzüglichen Erfüllung derselben verhalten, und sich von dem gehörigen Vollzug genau überzeugen. Er darf sich auf seine Untergebenen niemals verlassen, sondern muß fleißig nachsehen, ob dieselben auch wirklich ihren aufhabenden Verrichtungen dienstschuldig nachkommen. Dabei muß sich der Oberaufseher von allen Ungestümm enthalten, und seinen Untergebenen mit Anstand begegnen. Am allerwenigsten darf er sich erlauben, Jemanden zu mißhandeln, er muß vielmehr seinen Utergebenen das wahre Ehrgefühl einzulößen suchen, und sie durch Ermahnungen, durch ernstliche Verweise, und endlich durch nachdrückliche Vorstellung der Strafe zu ihrer Schuldigkeit verhalten.

Sollten diese gelinden Mitteln von keinem Erfolge sein, oder das Vergehen gleich eine schärfere Ahndung verdienen, so muß der Oberaufseher einen solchen indolenten Aufseher sogleich dem Verwalter anzeigen.

In der Reinlichkeit und im ganzen Benehmen muß der Oberaufseher seinen Untergebenen zum Muster dienen. Er hat daher nicht nur auf die Conservirung der Kleidung und Armatur der Aufseher, sondern auch auf die Kleidung und Bettfornituren der Arbeiter, dann auf die sonstigen Hauseinrichtungen zu sehen, und alle Gebrechen sogleich anzuzeigen.

So hat er auch dann und wann die Untersuchung der Arbeiter-Kleider vorzunehmen, die schadhafte repariren zu lassen, die vertauschten, willkürlich abgeänderten, oder aus Sorglosigkeit verdorbenen Kleidungsstücke aber der Verwaltung anzuzeigen.

Findet der Oberaufseher Arbeiter mit Ungeziefen behaftet, so hat er sie mit Ernst zur

Reinigung anzuweisen, die wiederholten Fälle aber anzuzeigen. Beim Abfassen der Speisen muß soviel möglich darauf gesehen werden, daß die Arbeiter ihr Essen nicht vertauschen, und daß sie solches warm verzehren.

Der Oberaufseher hat auch darauf zu sehen, daß früh Morgens nach dem gegebenen Zeichen mit der Hausglocke sämtliche Arbeiter aufstehen, sich waschen, kämmen, ankleiden, die Schlaffstellen in Ordnung bringen, das Morgengebet verrichten, die Dormitorien und Arbeitszimmer auskehren, und die Nachtkübel reinigen. Sind die Dormitorien oder Arbeitszimmer leer, so sind dieselben durch Deffnung der Fenster und Thüren zu lüften und zu räuchern, damit die Ausdünstung sich verliere.

Ferner liegt dem Oberaufseher ob, auf die im Spital befindlichen Kranken Arbeiter ein wachsames Auge zu tragen, auf Erhaltung der Reinlichkeit in den Krankenzimmern, und auf die genaue Befolgung der Anordnungen des Arztes zu sehen, und dafür besorgt zu sein, daß diesen Anordnungen nicht zuwider gehandelt, die vorgeschriebenen innern Arzneimittel zur bestimmten Zeit eingenommen, die äußerlichen nach der Vorschrift gebraucht, die verordnete Krankenkost in der bestimmten Zeit verabreicht und genossen, und jede Unordnung und jeder Unfug in den Krankenzimmern vermieden werde.

Der Oberaufseher hat bei der täglichen ärztlichen Ordination unausbleiblich zugegen zu sein, den Ärzten über die bei jeden Kranken seit der letzten Ordination eingetretenen Vorfälle genaue Meldung abzustatten, und deren Anordnungen nicht nur genau aufzufassen, sondern auch zu befolgen.

Bei sichtbarer Verschlimmerung des Krankheitszustandes eines Arbeiters ist sogleich der Hausarzt holen zu lassen, wie auch der Hauspriester beizurufen; nach dem Verscheiden ist der Leichnam noch zwei Stunden im Bette zu belassen, wenn der Arzt keine andere Anordnung zu treffen für nöthig befände, dann aber nach vorläufiger Meldung an die Verwaltung

(Instruction für das Aufsichtspersonale.)

in die Leichenkammer übertragen zu lassen, und dafür zu sorgen, daß bis zur Abführung der Leiche das Lampenlicht unterhalten werde.

Es versteht sich von selbst, daß der Oberaufseher Niemanden ohne Erlaubniß des Verwalters den Eingang in die Arbeitszimmer gestatte, so wie es seine Pflicht ist, Abends beim Einsperren sich von der gehörigen Verschließung aller Zimmerthüren genau zu überzeugen, und sodann sämtliche Schlüssel zu sich zu nehmen, und solche beim Abend-Rapport dem Verwalter zu übergeben.

Die weiteren Obliegenheiten des Oberaufsehers sind:

- 1) Die Führung des Standes- und Vorfällen-Journals, in welchem der Stand der Arbeiter nach dem Geschlechte, und nach dem gesunden und kranken Zustande abgetheilt, aufgeführt werden muß; dann sind alle Vorfällenheiten, alle Bitten und Beschwerden, so wie auch die Strafen kurz aufzuführen.

Mit diesem Vorfällenheits-Journal erscheint der Oberaufseher täglich um acht Uhr früh in der Amtskanzlei zum Rapport. Den Abend-Rapport hat der Oberaufseher gleichfalls nach dem Einsperren, in der Amtskanzlei, jedoch nur mündlich zu erstatten.

- 2) Die Führung des Brot-Journals, in welchem die täglich empfangenen, so wie auch die täglich zu vertheilenden Brotportionen summarisch einzutragen sind.
- 3) Die Vertheilung der Kost für Gesunde und Kranke, wozu der Ausweis, in welcher Anzahl selbe zu verabreichen ist, jeden Morgen dem Ausspeiser zu übergeben kommt.
- 4) Die Vertheilung der Arbeiter zur öffentlichen Arbeit, wobei auf ihre Individualität besonders Rücksicht zu nehmen ist.
- 5) Die richtige Führung des Dienst-Rasters, nach welchem die Aufseher in Dienst beordert worden. Die Ablösung geschieht Mittags zwölf Uhr.
- 6) Der Oberaufseher muß stets im Hause sein, und sich überzeugen, ob die untergeord-

neten Aufseher, so wie die Arbeiter ihre Pflichten erfüllen. Ohne Bewilligung des Verwalters darf er sich aus dem Hause nicht entfernen. Er hat die Stunde der Rückkehr pünktlich einzuhalten.

- 7) Derselbe hat sich auch in der Kirche einzufinden und zu sorgen, daß die Arbeiter in ruhiger Ordnung paarweise zur Kirche geführt werden. Auch sind dieselben genau abzuzählen, um aus dem Gesamtstande die Controlle zu entnehmen, ob nicht irgend ein Arbeiter aus Fahrlässigkeit eines Aufsehers in den Zimmern zurückgeblieben ist.
- 8) Der Oberaufseher hat zu verschiedenen Zeiten die Arbeitszimmer, Dormitorien, Spitäler &c. zu visitiren, und dabei die Kleidungsstücke, Strohsäcke, Decken, Thüren, Fenster, Geräthschaften &c. genau zu untersuchen.
- 9) Eben so hat er sich von der gehörigen Pflichterfüllung der Militärposten, täglich und zu verschiedenen Zeiten, besonders bei Nacht zu überzeugen, und die Wachen, welche ihre Pflicht nicht erfüllen, dem Wach-Commandanten namhaft zu machen; jene Dienstesnachlässigkeit aber, wodurch die Sicherheit des Hauses gefährdet werden könnte, sogleich dem Verwalter zu melden.
- 10) Da der Oberaufseher, wie aus dieser Instruction hervorgeht, die Hausordnung in allen Theilen zu handhaben hat, so liegt ihm auch ob, sich die unausgesetzte Ueberzeugung zu verschaffen, ob die Hauseingangsthore, so wie die Gang- und Zimmerthüren gesperrt sind, um dadurch den Arbeitern jedwede Gelegenheit zu irgend einer Communication mit Arbeitern anderer Abtheilungen, oder zu einem etwaigen Entweichungsversuche zu benehmen.
- 11) Beim Zuwachs der Arbeiter werden diese in die Amtskanzlei zur Revidirung der mitgebrachten Kleidungsstücke und sonstigen Effecten &c. geführt, von wo sie der Oberaufseher übernimmt, sie mit der Hauskleidung versieht, und die Reinigung des Kör-

pers und der am Leibe getragenen Kleidungsstücke, dann die Vorlesung der Hausordnung, und die in der Amtskanzlei erhaltene Eintheilung in das betreffende Arbeitszimmer besorgt.

Wie die zu entlassenden Arbeiter zu behandeln sind, hat er die Verhaltensmaßregeln vom Verwalter einzuholen.

Ebenso besteht eine eigene Instruction für den Fall eines Feuersausbruches, welche den Aufsehern öfters vorzulesen ist.

Die noch in mehreren andern Fällen vorkommenden Verhaltungen des Oberaufsehers, muß derselbe theils aus der Instruction für seine untergebenen Aufseher, und aus der Hausordnung für die Arbeiter, theils aus den ergehenden häuslichen Anordnungen entnehmen.

Die Vergehen gegen diese Instruction werden beim Oberaufseher nach Gestalt der Sache, mit Verweisen, Gehaltsperre, und selbst mit augenblicklicher Dienstesentlassung bestraft.

Vom kaiserl. königl. illyrischen Gubernium.

Laibach am 28. December 1846.